

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2007

**zur Änderung der Entscheidung 2004/4/EG zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5898)

(2007/842/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2004/4/EG der Kommission<sup>(2)</sup> dürfen Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Für die Einfuhrsaison 2006/2007 wurde jedoch die Einfuhr solcher Knollen in die Gemeinschaft aus so genannten schadorganismusfreien Gebieten und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.
- (2) Während der Einfuhrsaison 2006/2007 wurde ein Fall von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verzeichnet.
- (3) Ägypten hat auf diesen Befund in zufrieden stellender Weise reagiert. Das betreffende Gebiet wurde aus dem Verzeichnis der schadorganismusfreien Gebiete für die Einfuhrsaison 2007/2008 gestrichen.
- (4) Anhand der von Ägypten vorgelegten Informationen hat die Kommission festgestellt, dass die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. aus schadorganismusfreien Gebieten Ägyptens in die Gemeinschaft kein Risiko einer Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith birgt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Deshalb sollte für die Einfuhrsaison 2007/2008 die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in schadorganismusfreien Gebieten Ägyptens in die Gemeinschaft gestattet werden.
- (6) Die Entscheidung 2004/4/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Entscheidung 2004/4/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird „2006/2007“ ersetzt durch „2007/2008“.
2. In Artikel 4 wird das Datum „31. August 2007“ ersetzt durch „31. August 2008“.
3. In Artikel 7 wird das Datum „30. September 2007“ ersetzt durch „30. September 2008“.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii wird „2006/2007“ ersetzt durch „2007/2008“;
  - b) in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii zweiter Gedankenstrich wird das Datum „1. Januar 2007“ ersetzt durch „1. Januar 2008“;
  - c) in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer xii wird das Datum „1. Januar 2007“ ersetzt durch „1. Januar 2008“.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2007

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/41/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 51).

<sup>(2)</sup> ABl. L 2 vom 6.1.2004, S. 50. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/749/EG (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 47).